Satzung
der
Zillertaler Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Jenbach

Jenbach, im November 1982

Genehmigt BMfV. Zl. EB 2317/38-II/2-1983, vom 28.01.1983

Geändert mit Beschluss der 92. ordentlichen Hauptversammlung am 12.08.1999.

Zuletzt geändert mit Beschluss der 103. ordentlichen Hauptversammlung am 20.08.2010.

Zuletzt geändert mit Beschluss der 106. ordentlichen Hauptversammlung am 30.08.2013.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die unter der Firma „Zillertaler Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft" bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Jenbach.

§ 2

(1) Gegenstand der Aktiengesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb aller Verkehrszweige, insbesondere der Eisenbahn Jenbach - Mayrhofen, von anderen Bahnen sowie von Kraftwagen- und Luftverkehrsunternehmungen, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb anderer Geschäfte, die dem Zwecke der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar förderlich sind wie Tankstellen, Garagen, Autoreparaturwerkstätten, Reisebüros, Wirtschaftswerbung, Botengeschäfte, gast- und schankgewerbliche Einrichtungen, Verkehrsanlagen und ergänzende Betriebe, Sägewerke, Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und zum Verbrauch von Elektrizität und zum Handel mit jeweils einschlägigen Waren.

(2) Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art beteiligen sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung".

§ 4

(1) Das Verhältnis der Gesellschaft zum Staate, zur Eisenbahnbehörde und zu den sonstigen Behörden wird durch die Gesetze, Verordnungen und die einschlägigen Genehmigungsurkunden geregelt.

(2) Die Gesellschaft hat alle die Satzung betreffenden Hauptversammlungsbeschlüsse, bevor sie beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden, der Aufsichtsbehörde (im folgenden Eisenbahnbehörde genannt) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und deren Entscheidung der Anmeldung beim Handelsregister beizufügen.

II.

Grundkapital

§ 5

(1) Das Grundkapital beträgt € 83.400,-- und ist zerlegt in 556 nennwertlose Stückaktien.

(2) Sämtliche Aktien lauten auf Namen.

§ 6

Die Beteiligung der anstelle der zuletzt im Jahr 1994 anlässlich der Herabsetzung des Grundkapitals verlosten und eingezogenen Vorzugsaktien ausgegebenen Genussscheine am Gewinn und an einem etwaigen Abwicklungserlös wird in § 24 und § 26 geregelt.

§ 7

Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
Die Aktienurkunden sind mit den im Wege der mechanischen Vervielfältigungen hergestellten Unterschriften des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu versehen.
Grundsätzlich erfolgt die gesetzlich vorgesehene Einzelverbriefung einer jeden Stückaktie.
Die Verbriefung einer Mehrzahl von Stückaktien in einer Sammelurkunde (Globalaktie) über entsprechenden Antrag eines Aktionärs ist zulässig.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere,

- soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Vor- und Zunamen, ihr Geburtsdatum und ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift,
- soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, die Firmenbuchnummer bzw. das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, und ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift,

sowie in jedem Fall

- die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien,
- eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10 a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, und
- wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person, sofern diese kein Kreditinstitut im Sinne des § 10 a Abs. 1 AktG ist,

bekannt zu geben.

Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.

III.

Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Gesellschaft besorgt ihre Angelegenheiten durch

a) den Vorstand,
b) den Aufsichtsrat,
c) die Hauptversammlung.

a) Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 10

(1) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand und, falls dieser aus zwei oder mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

§ 11

(1) Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder richten sich nach dem Gesetz, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

(2) Die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Eisenbahnanlagen sind, desgleichen die Vermietung und Verpachtung mit einer mehr als einjährigen Kündigungsfrist bedürfen der Genehmigung der Eisenbahnbehörde.

b) Der Aufsichtsrat

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes kann höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Lehnt ein Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so bedarf es, solange dem Aufsichtsrat mindestens drei Mitglieder angehören, keiner Ergänzungswahl. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied eine Ergänzungswahl vorgenommen, so gilt die Amtsdauer des neugewählten Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Jährlich mit Schluss der ordentlichen Hauptversammlung scheiden nach der vom Aufsichtsrat selbst zu treffenden Bestimmung von den gewählten Mitgliedern möglichst gleichmäßig so viele aus, als zur Bildung einer fünfjährigen Reihenfolge notwendig ist. Bis zur Bildung dieser Reihenfolge entscheidet das Los über das Ausscheiden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nach dreimonatiger Kündigung, die mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten ist, niederlegen.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Hauptversammlung erfolgt im Wege einer Verhältniswahl.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen österreichische Staatsbürger sein oder ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben. Darüber hinaus kann Mitglied des Aufsichtsrates nicht sein, wer den Ausschlussgründen nach § 86 Aktiengesetz unterfällt.

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus ihrem

Amte, so hat der Aufsichtsrat bei der nächsten Aufsichtsratsitzung eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat gegenüber den Behörden und gegenüber dem Vorstand.

§ 14

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, welche nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand zu erlassen.

§ 15

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen jedoch das Los. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Eisenbahnbehörde kann zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einen rechtskundigen Vertreter entsenden. Die Tagesordnung samt Unterlagen sind der Eisenbahnbehörde rechtzeitig vorzulegen. Die Beschlüsse sind ihr mitzuteilen.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Diese Vertretung ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 16

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft verursachten baren Auslagen eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt wird.

(2) Der Aufsichtsrat kann einen Anteil am Jahresgewinn erhalten, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 Aktiengesetz von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

(3) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

(4) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

c) Die Hauptversammlung

§ 17

Die Hauptversammlung findet am Sitze der Gesellschaft, in Zell am Ziller, in Mayrhofen oder in Innsbruck statt.

§ 18

(1) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat. Der Vorstand hat der Hauptversammlung den Jahresabschluss samt Lagebericht und allfälligem Corporate-Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

a) Die Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 1 und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses (Abs. 3);

b) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist;

c) Die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates;

Die Verhandlung über diese Gegenstände ist unter einem durchzuführen. Der Abschlussprüfer ist den Verhandlungen zuzuziehen.

(3) Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest, wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat oder sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

(5) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Der Vorstand ist weiters ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für nicht anwesende Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung). Im Übrigen gelten hier die einschlägigen Bestimmungen des § 102 Aktiengesetz.

(7) Die Eisenbahnbehörde ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen.

§ 19

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Nur solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

(2) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 20

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen den Vorsitz übernimmt, hat der die Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die Form der Ausübung des Stimmrechtes und des Verfahrens zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit bzw. der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zeitweg-Verbindung ist gestattet, wenn der Vorsitzende dies anordnet.

§ 21

(1) Der Beschluss der Hauptversammlung ist notwendig für:

1. Änderung des Zweckes des Unternehmens;
2. Änderung des Grundkapitals;
3. Übernahme des Betriebes anderer Bahnen oder Übertragung des Betriebes der eigenen Bahn an andere;
4. Änderung der Satzungen;
5. Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;
6. Auflösung der Gesellschaft;
7. Wahl des Aufsichtsrates;
8. Wahl des Abschlussprüfers;
9. Beschlüsse über Gewinnverteilung.

Die Beschlüsse zu 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung der Eisenbahnbehörde.

(2) Die Hauptversammlung ist – sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen – beschlussfähig, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt oder – sofern dies vorgesehen ist – im Wege der Fernabstimmung oder per Brief abgestimmt hat.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(4) Wird bei der Vornahme von Wahlen die einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, findet eine engere Wahl unter den zwei Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat die Unterlagen gemäß § 222 Abs. 1 UGB und, wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.

(3) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate-Governance-Bericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

(5) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, über die Verteilung des Reingewinns und über die im Aktiengesetz sonst vorgesehenen Fälle.

§ 23

(1) Gesetzliche Rücklage
In die gesetzliche Rücklage sind die durch das Aktiengesetz bestimmten Beträge einzustellen. Sie darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden.

(2) Besondere Rücklage
Der besonderen Rücklage ist mindestens der zwanzigste Teil des nach Speisung der gesetzlichen Rücklage und der Wertberichtigung zum Anlagevermögen verbleibenden, jährlichen Gewinnes zuzuweisen, solange, als die Rücklage nicht den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht. Ferner fließen ihr die verfallenen Gewinnanteile zu. Die Verwendung der besonderen Rücklagen bestimmt der Vorstand.

(3) Es können noch andere Rücklagen gebildet werden.

(4) Vermögensstock
Zur Einziehung der Aktien ist aus dem Gewinn nach Speisung der Rücklagen gemäß der Punkte 1 und 2 ein Betrag bis zur Höhe des jährlichen Aktienverlosungsbetrages dem Vermögensstock zuzuweisen. Reicht in einem Jahr der Gewinn nicht aus, dann ist der fehlende Betrag aus dem Gewinn der folgenden Jahre zu decken. Dieser Vermögensstock ist vom sonstigen Betriebsvermögen abzusondern und ausschließlich zur Ausschüttung an die Aktionäre gemäß § 6 zu verwenden.

§ 24

Über die Verwendung des Reingewinnes, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Rücklagen und des Vermögensstockes nach § 23 ergibt, beschließt die Hauptversammlung.

V.

Auflösung der Gesellschaft

§ 25

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 26

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen der Gesellschaft ist auf sämtliche noch nicht eingezogene Aktien bis zur Höhe eines Nennwertes von € 65,41 pro Aktie zu verteilen. Ein noch verbleibender Überschuss ist auf sämtliche Aktien und Genussscheine gleichmäßig aufzuteilen, wobei für die Aufteilung jede Aktie und jeder Genussschein mit einem rechnerischen Nominalbetrag von € 65,41 anzusetzen ist.